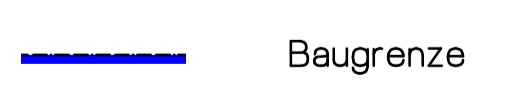


Planzeichenerklärung

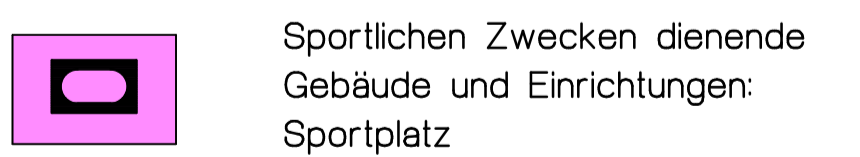
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



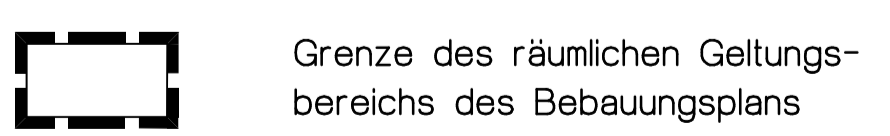
Flächen für Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



Sonstige Planzeichen



§ 9 Abs. 7 BauGB



Verfahrensvermerke

- Planbearbeitung**
Entworfen und bearbeitet von:
Stadtbauamt Im Auftrag: Steins
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22. Februar 2016 am Planverfahren beteiligt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Planentwurf und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 12. August 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung wurden in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 1. Juli 2016 öffentlich bekannt gemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. Juni 2016 über die Offenlegung informiert.
- Prüfung**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10. Oktober 2016 geprüft. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 mitgeteilt worden.
- Satzung**
Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung
1. des Bundesrechts, und zwar der §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 1 ff der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127),
2. des Gemeindeverfassungsrechts, und zwar des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),
wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2016 der Bebauungsplan "Sportplatz im Hinterboden - 1. (vereinfachte) Änderung" als Satzung beschlossen.

Eltville am Rhein, 26. Oktober 2016
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
(Siegel) gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister

6. Rechtswirksamkeit
Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 8. Mai 2007 wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Sportplatz im Hinterboden - 1. (vereinfachte) Änderung" in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 4. November 2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Eltville, Schwalbacher Straße 40, 65349 Eltville am Rhein, bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ferner wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eltville am Rhein, 7. November 2016
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
(Siegel) gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hinweis

Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans "Sportplatz im Hinterboden" nicht durch diese Änderung überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.

**Bebauungsplan
"Sportplatz im Hinterboden -
1. (vereinfachte) Änderung"
Erbach**

Juni 2016
Maßstab: 1:500

ELTVILLE AM RHEIN
VON 1861 UND WIEDERENTSTANDEN